

Informationsblatt ehrenamtliche Richter (Schöffen) am Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht

Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen:

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz (GG) i. V. m § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis Dahme-Spreewald
- gute Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrungen

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.

Zum Schöffenamt können nicht berufen werden:

Personen, die

- bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht für das Amt geeignet sind;
- mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind.

Weitere Informationen sind in der gemeinsamen allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzusehen.

Einen Anspruch auf Ersatz haben Schöffen nach den für ehrenamtliche Richter geltenden Bestimmungen. Demnach werden u. a. Entschädigung für Verdienstausfall und notwendige Fahrkosten erstattet.

Verfahren bei der Wahl von Schöffen:

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste mit den persönlichen Daten der Bewerber
2. Bestätigung der Vorschlagsliste durch den Kreistag
3. Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss